

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 58/11 B

L 1 KR 83/11 RG (Hessisches LSG)
S 13 KR 451/10 ER (SG Darmstadt)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

1. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerinnen und
Beschwerdegegnerinnen.

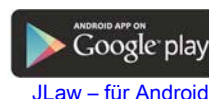
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. April 2011, berichtigt durch Beschlüsse vom 11. Juli 2011 und 19. Juli 2011, wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat gegen den Beschluss des Hessischen LSG vom 8.4.2011, berichtigt durch die Beschlüsse vom 11.7. und 19.7.2011, mit einem am 19.5.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und diese nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 20.7.2011 mit einem an diesem Tag eingegangenen Schriftsatz vom 19.7.2011 begründet. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das LSG die Anhöhrungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des LSG vom 7.3.2011 zurückgewiesen. Mit diesem Beschluss vom 7.3.2011 wiederum hatte das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den seine Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Verbindung zweier Verfahren (Beschluss vom 30.11.2010) ablehnenden Beschluss des SG Darmstadt vom 22.12.2010 zurückgewiesen. Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Antragsteller ua aus, der Begründung des LSG sei entgegenzutreten, denn der Rechtsstreit habe nicht nur grundsätzliche Bedeutung, sondern die Entscheidung des LSG weiche auch von Entscheidungen des BSG ab.
- 2 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Sie ist nicht statthaft, weil der Beschluss des LSG nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar ist. Entscheidungen des LSG können gemäß § 177 SGG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 GVG mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen - wie bereits das LSG in seinem Beschluss dem Antragsteller zutreffend mitgeteilt hat - nicht vor. Das LSG hat in seinem Beschluss vom 8.4.2011 allein über eine Anhöhrungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des LSG vom 7.3.2011 entschieden. Gemäß § 178a Abs 4 S 3 SGG ist diese Entscheidung unanfechtbar. Andere Ausnahmen von der Unanfechtbarkeit der Beschlüsse des LSG bestehen nicht (*vgl auch BSG Beschluss vom 22.12.1999 - B 2 U 1/99 S - SozSich 2000, 363*).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

